

Datenschutz bei Patientendaten

Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass Datenanwendungen dann von der Meldepflicht ausgenommen sind, wenn sie einer Standardanwendung entsprechen. Bestimmte Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen können zu Standardanwendungen erklärt werden, wenn sie von einer großen Zahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. Dabei sind die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

In einer Verordnung wurde die datenschutzgerechte Führung einer Patientenkartei bei niedergelassenen Ärzten definiert. Durch die Bemühungen der Österreichischen Ärztekammer ist es gelungen, diesen Dateninhalt in Form der nachstehenden Standardanwendung festzulegen.

Wenn Ihre Datenanwendung von dieser Standardanwendung (SA024) nicht abweicht, bedarf es Ihrerseits keinerlei weiterer administrativer Schritte, weil damit das Erfordernis einer DVR-Nummer für elektronische bzw. auch manuelle Führung einer Patientenkartei entfällt.

Auch für Finanzbuchhaltung und Lohnverrechnung gibt es solche Standardanwendungen (SA001 und SA002). So dass auch dann keine Registrierungspflicht besteht wenn Sie zusätzlich solche Datenverarbeitungen durchführen.

SA024 Standardanwendung für Patientenverwaltung und Honorarabrechnung

Zweck der Datenanwendung:

Führung von Patientenkarteien zur Dokumentation gemäß § 51 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, und §§ 19 und 57 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005; Erstellung von medizinischen Gutachten und Honorarverrechnung durch Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Verarbeitung und Übermittlung von Daten beruflich strahlenexponierter Personen aus ärztlichen Untersuchungen.

Rechtsgrundlagen der Anwendung

sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Bestimmungen über die Ausübung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit, wie ÄrzteG 1998; ZÄG; Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472; Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31; Bundes-Berichtspflichtengesetz (Art. 30 des Verwaltungsreformgesetz 2001), BGBl. I Nr. 65/2002;

Bestimmungen über die Meldung von Ergebnissen sowie der Abrechnung ärztlicher Untersuchungen, wie Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969; Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006; Natürliche Strahlenquellen-Verordnung (NatStrV), BGBl. II Nr. 2/2008; Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal (FIPStrSchV), BGBl. II Nr. 235/2006; Interventionsverordnung (IntV), BGBl. II Nr. 145/2007;

Bestimmungen über meldepflichtige Krankheiten, wie Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968; Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186; AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728;

Bestimmungen über die Ausübung und Vergütung der Tätigkeit als medizinischer Gutachter, wie Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136; 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/1997.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Die Daten der Patienten sind gemäß § 51 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bzw. § 19 Abs. 3 ZÄG mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Daten können bis zu 30 Jahre nach dem letzten Arztbesuch aufbewahrt werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, Vereinbarungen oder Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 4 DSGVO 2000 bestehen. Weiters ist es zulässig, alle Daten bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufzubewahren.

Betroffene Personengruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Patienten (auch Probanden und beruflich strahlenexponierte Personen, die einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurden):	01	Patientennummer, Protokollnummer	1 – 8
	02	Vor- und Familienname, frühere Namen, akad. Grad/Titel	1 – 9
	03	Anschrift	1 – 8
	04	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 8, soweit nicht vom Betroffenen ausdrücklich untersagt
	05	Geburtsdatum, Geburtsort	1 – 9, 11 (Geburtsort nur bei Ausländern)
	06	Staatsbürgerschaft	1, 6, 7, 9
	07	Geschlecht	1 – 9
	08	Zugehörigkeit zu einer Schule und Klasse bei schulärztlichen Untersuchungen	---
	09	Sozialversicherungsnummer	1 – 9, 11
	10	Sozialversicherungsträger	1 – 4, 7, 8
	11	Sonstige Daten zur Sozialversicherung (insbesondere der Name, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des Hauptversicherten sowie das Verwandtschaftsverhältnis zum Hauptversicherten bei mitversicherten Patienten)	1 – 4, 7, 8
	12	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 4, 7, 8
	13	Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers/Luftfahrzeugbetreibers/des gemäß NatStrV Verpflichteten/der verantwortlichen Person gemäß IntV	7, 9, 11
	14	Daten zu einem privaten Versicherungsverhältnis (Versicherer, Polizzennummer usw.)	1 – 4, 8
	15	Daten sonstiger Kostenträger	1 – 4, 8, 9
	16	Daten über die Erklärung der Kostenübernahme durch einen Kostenträger	1 – 4, 8
	17	Art des Arbeitsverhältnisses (Arbeitnehmer/selbständig und unfallversichert/selbständig und nicht unfallversichert, auch Ordensangehörige/Student)	1, 9
	18	Inanspruchnahme des Auftraggebers (Zeitpunkt und Art)	1, 2, 7, 8
	19	Anlass für die Untersuchung (Eignungs-, Kontroll-, Sofort-, Enduntersuchung)	7, 9, 11
	20	Veranlasser der Untersuchung (Bewilligungsinhaber, Arbeitgeber, Behörde)	---

21	Datum der Untersuchung	1, 9 – 11
22	Daten zur Verwaltung von Terminen und Wartelisten	---
23	Medizinischer Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung	3 – 8
24	Besondere Risikofaktoren, z.B. Allergien, tätigkeitsbedingte Einflüsse, familiäre Disposition, ausgeübte Tätigkeit, Kategorie A/B/andere	1, 3 – 9, 11
25	Daten zu Impfungen	3 – 8
26	Vorgeschichte der Erkrankung und dazugehörige Befunde	3 – 5, 7, 8
27	Angaben zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung (Familien- und Eigenanamnese; Berufsanamnese auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsvorgänge und -bedingungen; allgemeine klinische Untersuchung; Laboruntersuchungen; weitere Teiluntersuchungen)	1 (beim zuständigen Träger der Unfallversicherung gemäß § 37 Abs. 3 AllgStrSchV nur die Angaben über weitere Untersuchungen wie Labor etc.)
28	Diagnosen (auch Fremddiagnosen) zu Behandlungsbeginn und bei Beendigung	3 – 8
29	Gutachtliche Äußerungen des Auftraggebers (z.B. gegenüber Arbeitgeber)	6
30	Gesundheitliche Beurteilung (Ergebnis der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Untersuchung/Kontrolluntersuchung), Zeugnisse im Sinne des § 36 AllgStrSchV	7, 9, 10
31	Krankheitsverlauf	3 – 8
32	Zusätzliche Daten zu meldepflichtigen Krankheiten (Inhalt der vorgeschriebenen Meldeformulare)	7
33	Information an Patienten	3, 4, 8
34	Daten zur Zuweisung an Fachärzte, Labors usw.	1 – 4, 8
35	Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen	1 – 4, 8
36	Daten zur Anwendung von Arzneyspezialitäten und zur Identifizierung dieser Arzneyspezialitäten und der jeweiligen Chargen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983	1 – 4, 8
37	Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln	1 – 4, 8
38	Daten zur Abrechnung von Honoraren, Medikamenten und Laboruntersuchungen	1 – 4, 8, 9
39	Gebührenbefreiungen	1 – 4, 8
40	Daten zur Abrechnung der Gebühren oder Entgelte für Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit	6, 8

Arbeitgeber (auch Bewilligungsinhaber):	41	Name und Anschrift des Arbeitgebers des Hauptversicherten	1 – 4, 7, 8
	42	Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers	7, 9
Kontaktperson (nach Angabe des Patienten oder Probanden) oder gesetzlicher Vertreter des Patienten oder Probanden:	43	Vor- und Familienname, akad. Grad/Titel	---
	44	Anschrift	---
	45	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	---
	46	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Behandlung	---

Empfängerkreise:

- 1* Sozialversicherungsträger sowie Betriebskrankenkassen, und sonstige Kostenträger im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse auf Grund von Gesetzen oder Sozialversicherungsabkommen;
- 2* Privatversicherungen zum Zweck der Abwicklung des Versicherungsanspruches;
- 3* andere Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Vertreter von sonstigen Gesundheitsberufen und medizinische oder soziale Einrichtungen, in deren Behandlung der Patient steht, sowie Apotheken, mit Zustimmung des Patienten;
- 4* Labors und andere Einrichtungen, die im Auftrag des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten Untersuchungen vornehmen;
- 5* Wissenschaftliche Einrichtungen zu Forschungszwecken, soweit dies gemäß § 46 DSGVO 2000 zulässig ist;
- 6 Auftraggeber von medizinischen Gutachten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Gutachtens vorliegen;
- 7 Zuständige Behörde und zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde bei Vorliegen einer gesetzlichen Meldepflicht des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten, z.B. nach § 54 ÄrzteG 1998, §§ 21 und 57 ZÄG, gemäß § 363 Abs. 2 ASVG oder gemäß § 32 Abs. 5 StrSchG bzw. § 37 AllgStrSchV usw., soweit die Meldung personenbezogen zu erfolgen hat;
- 8* Mit der Rechtsdurchsetzung, Streitschlichtung und Klärung von Beschwerden der Patienten und Abrechnungsansprüchen des Arztes betraute Stellen, insbesondere Rechtsanwälte, Gerichte, Schlichtungsstellen und Patientenanwälte, mit Zustimmung des Patienten, sofern diese gesetzlich erforderlich ist;
- 9* Zentrales Dosisregister, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß §§ 32 Abs. 5, 35a und 35e StrSchG bzw. §§ 37 Abs. 3, 92 Abs. 2 und Anlage 5 lit. A und C AllgStrSchV;
- 10* Bewilligungsinhaber gemäß § 2 Abs. 4 StrSchG, Luftfahrzeugbetreiber gemäß FIPStrSchV, gemäß NatStrV Verpflichteter oder verantwortliche Person gemäß IntV;
- 11* Strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde, wenn keine Meldepflicht des Arztes vorliegt (z.B. § 36 Abs. 4 AllgStrSchV).

Hinweis:

Bei den in der Anlage enthaltenen Empfängerkreisen, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, ist die Übermittlung und Überlassung auch in Drittstaaten ohne angemessenen Datenschutz (§ 12 Abs. 2 DSGVO 2000) zulässig. Bei allen anderen Empfängerkreisen ist nur die Übermittlung innerhalb von Österreich, sowie die Übermittlung und Überlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz zulässig.